

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10. April 2012
GZ 301.904/002-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen
für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche
(Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 –
B-KJHG 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 16. März 2012,
GZ BMWFJ-421600/0003-II/2/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines
Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für
Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 - B-KJHG 2012),
und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. ALLGEMEINES

Der vorliegende Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2012 sieht
eine grundlegende Überarbeitung des derzeit geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989
vor.

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Positionen,
„Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, worin jeweils zum Bereich
Jugendwohlfahrt im Vorschlag 8 auf den Bedarf einer Aufgabenanalyse und im
Vorschlag 76 auf die Notwendigkeit einer Bereitstellung vollständiger und
vergleichbarer Daten zu Transparenz und Steuerung der Zahlungsflüsse zwischen
Gebietskörperschaften hingewiesen wird. Der Rechnungshof begrüßt, dass die
grundlegende Reform und Anpassung des B-KHJG 2012 sowie die Erhebung
umfangreicher statistischer Daten zumindest zur teilweisen Umsetzung dieser
Vorschläge beiträgt.



GZ 301.904/002-2B1/12

Seite 2 / 6

Der Rechnungshof hat in seinen Berichten „System der Jugendwohlfahrt“ in den Bundesländern Burgenland und Kärnten (Reihe Kärnten 2011/06, und Reihe Burgenland 2011/09, insb. in den Schlussempfehlungen 1 bis 3) auf die Notwendigkeit koordinierter Forschungsbemühungen und die Beachtung der Wirkungsorientierung bei den Maßnahmen der Jugendwohlfahrt besonders hingewiesen. Im Sinne dieser Festhaltungen wäre die Etablierung eines die Gebietskörperschaften übergreifenden aussagekräftigen Berichtswesens wünschenswert, das insbesondere Aussagekraft zu gelungenen Präventions- und Substitutionsstrategien zwischen den leichteren und schwereren Eingriffen in die familiäre Autonomie besitzen sollte. Nach Ansicht des Rechnungshofes wird den entsprechend erforderlichen Maßnahmen im Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.

2. IN INHALTLICHER HINSICHT

2.1 Statistik

Zu den in § 15 zitierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu erheben, für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass dadurch eine Grundlage für eine bundesweite Zusammenarbeit aller Kinder- und Jugendhilfeträger und des Bundes geschaffen und durch die Zusammenarbeit Synergien genutzt und finanzielle Ressourcen gebündelt werden sollten.

Weder aus dem Entwurf noch den Erläuterungen geht hervor, wer die Statistiken erstellen soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 wäre grundsätzlich die Statistik Austria mit der Erstellung dieser Statistiken zu befassen. Der Rechnungshof weist aber darauf hin, dass diese Statistiken nicht im Aufgabenkatalog der Statistik Austria gemäß Anhang II des Bundesstatistikgesetzes 2000 erwähnt werden, und somit nicht unter die Pauschalabgeltung fallen würden.

Nach § 15 Abs. 1 Z 10 sind zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und im Hinblick auf die wirkungsorientierte Verwaltungsführung auch statistische Daten betreffend Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erheben.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine einheitliche Festlegung jener Ausgaben- und Einnahmenpositionen, die in diese Statistik einfließen sollen, erforderlich ist, um valide und aussagekräftige Daten zu gewinnen. Durch unterschiedliche organisatorische Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern ist es nicht auszuschließen, dass länderweise unterschiedliche Positionen zu den Ausgaben und Einnahmen gezählt werden. Die erhobenen Daten wären dann weder vergleichbar noch aussagekräftig. § 4

GZ 301.904/002-2B1/12



Seite 3 / 6

enthält zwar Begriffsdefinitionen, diese treffen zu der angeführten Problematik der einheitlichen Zuordnung von Ausgaben- und Einnahmenpositionen jedoch keine Festlegungen. Dadurch kann aus den ermittelten Daten kein – Bund und Länder umfassender Überblick – abgeleitet werden. Da die Höhe der Einnahmen und Ausgaben wichtige steuerungsrelevante Informationen sind, die auch für die Wirkungsorientierung von grundlegender Bedeutung sind, weist der Rechnungshof darauf hin, in § 4 bzw. in § 15 – allenfalls auch in den Erläuterungen – die dafür relevanten Einnahmen und Ausgabenkategorien festzulegen.

2.2 Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik

Nach den Erläuterungen zu § 45 soll der Bund bei „*bundesweit wichtigen Themen*“ initiativ tätig werden und das zuständige BMWFJ entsprechende Forschungsaufträge und Aufträge für statistische Erhebungen erteilen. Sowohl bei der Themenwahl wie bei der Finanzierung wäre die Zusammenarbeit mit den Kindern- und Jugendhilfeträgern anzustreben. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass bereits in § 45 eine klare Regelung über die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern getroffen werden sollte.

3. DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Die Erläuterungen führen aus, dass durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten in der Höhe von 3.892.270 EUR jährlich für die Länder und 120.000 EUR für den Bund entstünden. Im Hinblick auf die für 2012 prognostizierte Anzahl an Minderjährigen würden für die Gefährdungsabklärung insgesamt 2.169.224 EUR und die Hilfeplanung insgesamt 1.147.881 EUR ergeben. Diese Annahmen wären auf Grundlage von vorhandenen statistischen Aufzeichnungen und Zeiterhebungen sowie Erfahrungswerte der Fachleute der Jugendhilfe zugrunde gelegt worden. Die Kosten der vollen Erziehung wären künftig nur noch von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten und nicht mehr durch die Kinder und Jugendlichen selbst zu ersetzen. Dadurch wäre ein Einnahmenentfall in der Höhe von 575.165 EUR zu erwarten. Dies ergäbe sich aus der Annahme, dass von allen Jugendlichen im erwerbsfähigen Alter ein Betrag von jährlich 185 EUR hereingebracht werden würde. Daraus würden sich insgesamt Mehrausgaben für die Länder von jährlich 3.892.270 EUR ergeben.

Der Bund würde den Ländern die Mehrkosten in den Jahren 2012, 2013 und 2014 durch Gewährung von Zweckzuschüssen in der Höhe von 3,9 Mill. EUR jährlich, insgesamt somit 11,7 Mill. EUR ersetzen. Weiters wird angemerkt, dass die erwarteten Mehrkosten frühestens Ende 2012 teilweise 2013, in voller Höhe erst 2014 entstehen würden, da der vorliegende Entwurf eines Grundsatzgesetzes von den Ländern bis 30. Juni 2013 auszuführen wäre.



GZ 301.904/002-2B1/12

Seite 4 / 6

Das Mengengerüst zur Berechnung der Mehrkosten wurde in einer Arbeitssitzung mit den Bundesländervertretern im Februar 2010 festgelegt. Der Rechnungshof hält fest, dass die Beträge und die angeführten Parameter in den Erläuterungen insofern nachvollziehbar dargestellt wurden. Er weist jedoch darauf hin, dass das zugrunde gelegte Mengengerüst bereits vor zwei Jahren festgelegt wurde und die derzeit aktuellen Daten allenfalls abweichende Berechnungen ergeben könnten.

Die Erläuterungen zu § 46 enthalten zudem den Hinweis, dass die Mehraufwendungen in den Verhandlungen zum Finanzausgleich ab 2015 Berücksichtigung fänden. Somit ist eine (Mit)Finanzierung durch den Bund jedenfalls weiterhin angestrebt. In die bestehende Kompetenzverteilung soll mit der Reform jedoch nicht eingegriffen werden, sondern es sollen nur die Grundlagen für bundesweit vergleichbare Standards für die Leistungserbringung geschaffen werden. Nach den Erläuterungen werden die Mehrkosten frühestens Ende 2012, teilweise erst 2013, in voller Höhe jedoch erst 2014 entstehen, da der vorliegende Entwurf durch die Ausführungsgesetze der Länder bis 30. Juni 2013 auszuführen ist.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass sich der Bund dennoch verpflichtet, die jährlichen Zweckzuschüsse bereits ab dem Jahr 2012 in voller Höhe zu überweisen. Kürzungen wären nur vorgesehen, wenn das jeweilige Ausführungsgesetz erst nach dem 31. Dezember 2012 bzw. dem 31. Dezember 2013 in Kraft tritt; diesfalls würden die Zweckzuschüsse erst ab dem Folgejahr ausbezahlt werden.

Der Rechnungshof hält zu dieser Regelung fest, dass dem Bund – obwohl dieser die gesamten Kosten der nächsten drei Jahre übernimmt – nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zukommen. In diesem Zusammenhang ist daher darauf hinzuweisen, dass auch diese Regelungen über die Kostentragung zu einem Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung führen können. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Positionen „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, TZ 9.1, S 125, wonach eine Zusammenführung der Verantwortung für die Aufbringung der erforderlichen Finanzmittel, die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung und die getätigten Ausgaben grundsätzlich nicht nur verwaltungsökonomischer ist, sondern auch zu einer sparsameren Gebarung führt.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof auf TZ 8.1 seines Berichts „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“, Reihe Bund 2011/6, in welchem er – zur institutionellen Kinderbetreuung – ebenfalls empfohlen hat, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zu vereinigen.

GZ 301.904/002-2B1/12



Seite 5 / 6

Weiters wird in den Erläuterungen angeführt, dass durch die jährliche Erstellung der Bundesstatistik und die Durchführung von Forschungsvorhaben ab 2014 für den Bund Mehrkosten in der Höhe von 120.000 EUR pro Jahr für die Entlohnung externer Auftragnehmer/innen entstehen würden, welche durch ressortinterne Umschichtungen bedeckt werden können.

Der Rechnungshof stellt fest, dass sich weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen ein Anhaltspunkt dafür findet, warum diese Kosten ab dem Jahr 2014 entstehen. Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine näheren Angaben zu den mit dem Entwurf angeführten Mehrkosten in der Höhe von 120.000 EUR enthalten, entsprechen diese daher in diesem Punkt nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden 4. Begutachtungsentwurf verweist der Rechnungshof abschließend auf die Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981, wonach dem Rechnungshof sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zu übermitteln sind, hin und merkt an, dass er in die Begutachtungsverfahren der Jahre 2009 und 2010, GZ. BMWFJ-421600/0009-II/2/2009 und GZ. BMWFJ-421600/0002-II/2/2010, nicht eingebunden wurde.



GZ 301.904/002-2B1/12

Seite 6 / 6

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Moser', is written below the text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is fluid and cursive.